

Satzung des Vereins Bürgerbus Samtgemeinde Zeven

Vorbemerkung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

§ 1

Name des Vereins

Der Verein führt den Namen „Bürgerbus Samtgemeinde Zeven“; er hat seinen Sitz in Zeven. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tostedt eingetragen werden. Nach der Eintragung wird er den Zusatz „e.V.“ führen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Mobilität der Bevölkerung durch eine Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs in der Samtgemeinde Zeven. Der Verein wird in der Samtgemeinde Zeven tätig und ermöglicht Bürgern die Erreichbarkeit der einzelnen Orte.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a) Abwicklung des öffentlichen Linienverkehrs im Rahmen des Projektes „Bürgerbus“ auf den dafür vorgesehenen und genehmigten Linien in Kooperation mit der Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH (EVB), Zeven, oder ihrer Rechtsnachfolgerin, die Inhaberin und Betriebsführerin im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes der zuvor genannten Linien ist.

- b) Information und Interessenvertretung der Bevölkerung gegenüber Behörden und dem Verkehrsunternehmen.
- c) Bürgerkontakt und Öffentlichkeitsarbeit.
- d) Entgegennahme von Informationen und Anregungen der Bürger und deren Umsetzung.
- e) Vorgabe und Erarbeitung der Linienführung, Fahrpläne, Haltestelleneinrichtungen und Abstimmung der Anschlüsse zum Linienverkehr in Zusammenarbeit mit dem Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen GmbH (VBN) oder seinem Rechtsnachfolger.
- f) Werbung, Einsatz und Betreuung ehrenamtlicher Bürgerbusfahrer.

§ 3

Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können Gemeinden in der Samtgemeinde Zeven sowie jede natürliche oder juristische Person werden. Zur Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu richten.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Antrages bedarf keiner Begründung. Der Vorsitzende oder ein von ihm benanntes Vorstandsmitglied bestätigt dem neuen Mitglied die Aufnahme.
3. Mitglieder, die als ehrenamtliche Fahrer eingesetzt werden, müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben und über die erforderlichen Fahrerlaubnisse verfügen. Über den Einsatz als ehrenamtlicher Busfahrer entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Fahreinsatzes bedarf keiner Begründung.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod eines Mitglieds oder Auflösung eines korporativen Mitgliedes, durch Austritt oder Ausschluss.

1. Die Mitglieder können durch schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Schluss des Kalenderjahres austreten. Somit muss die Kündigung spätestens bis zum 30. November des Austrittsjahres (Datum des Poststempels) beim 1. Vorsitzenden des Vereins eingehen.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
 - a) Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - (i) Grobe Verstöße gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane und vereinschädigendes Verhalten.
 - (ii) Grob fahrlässiges Fehlverhalten beim Einsatz als Bürgerbusfahrer.
 - (iii) Die Nichtbegleichung ausstehender Mitgliedsbeiträge trotz schriftlicher Mahnung.
 - b) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zur Beschlussfassung darüber ist eine Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung unter Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
 - c) Gegen den Ausschluss ist ein Einspruch möglich, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Der Einspruch muss mit Begründung 4 Wochen nach dem Empfang der Mitteilung über den Ausschluss schriftlich an den Vorstand erfolgen.
3. Durch Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft dem Verein gegenüber entstandenen Verbindlichkeiten unberührt.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

1. Über die Art und Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Über die Annahme und Verwendung von Zuwendungen oder Spenden entscheidet der Vorstand.

§ 7

Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem 1. stellv. Vorsitzenden
- c) dem Kassenführer
- d) dem Leiter des Fahrbetriebes
- e) dem Schriftführer

2. Der Vorsitzende, der stellv. Vorsitzende und der Kassenführer bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird durch zwei dieser Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB vertreten.

§ 9

Zuständigkeiten und Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
2. Der Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Verein schriftlich zu ermächtigen. Bei wesentlichen Angelegenheiten ist der Vorsitzende rechtzeitig zu informieren.
3. a) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Dem gemäß soll in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen aufgenommen werden, dass die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.
b) Die Haftung des persönlich Handelnden sowie des Vorstandes aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen des Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, ist ausgeschlossen.
4. Zu den Aufgaben des Vorstandes zählen insbesondere:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung und Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Vorlage des Haushaltsplans und des Jahresberichtes
 - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern
 - Öffentlichkeitsarbeit und Erarbeitung von Konzepten gemäß § 2
 - Bildung von themenbezogenen Arbeitsgruppen

§ 10

Wahl des Vorstandes

1. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die

Wiederwahl ist zulässig. Auf Antrag eines Mitglieds müssen die Wahlen schriftlich in geheimer Abstimmung erfolgen.

2. Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, kann der Vorstand bis zur Neuwahl ein Mitglied kommissarisch beauftragen, das vakante Amt wahrzunehmen.

§ 11

Vorstandssitzungen

1. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen.
2. Der Vorstand berät und entscheidet über Pläne für die Tätigkeiten des Vereins und über die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen.
3. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 12

Mitgliederversammlungen

1. a) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich im 1. Halbjahr des Kalenderjahres stattfinden. Sie wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.
b) Sie wird durch schriftliche Einladung oder per eMail einberufen, welche als zugegangen gilt, wenn sie an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.
c) Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten.
d) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem Termin beim Vorstand schriftlich einfordert.
2. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen

Versammlung von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 13

Aufgaben und Beschluss der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) Jahresbericht
 - b) Entlastung des Kassensführers
 - c) Entlastung des übrigen Vorstandes
 - d) Wahl des Vorstandes
 - e) Festsetzung der Beiträge
 - f) Satzungsänderungen
 - g) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - h) Wahl zweier Kassenprüfer
 - i) Einspruch eines Mitgliedes gegen dessen Ausschluss aus dem Verein
 - j) die Auflösung des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

3. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist zunächst eine geheime Abstimmung notwendig. Besteht danach ebenfalls Stimmgleichheit, gilt der Antrag als abgelehnt.

4. Zu Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen und Ankündigung in der Einladung erforderlich.

§ 14

Protokollierung, Form der Einladung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es ist den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nachfolgenden Mitgliederversammlung zuzustellen und in dieser zu genehmigen.

Die Einladungen können schriftlich, postalisch, per Fax oder per eMail vorgenommen werden.

§ 15

Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Die einmalige Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.
2. Die Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit und die satzungsgemäße Verwendung. Die Überprüfung hat zum Ende des Geschäftsjahres zu erfolgen, so dass das Ergebnis zur jährlichen Mitgliederversammlung zur Verfügung steht und darüber beschlossen werden kann.

§ 16

Auflösung des Vereins

1. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Samtgemeinde Zeven unter der Auflage, dass die Samtgemeinde dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, sofern es zur Begleichung der Schulden des Vereins nicht gebraucht wird.
2. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, mit der ausschließlichen Verfolgung der gleichen Ziele, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

§17

Redaktionelle Änderungen

Der Vorstand wird ermächtigt, lediglich redaktionelle Änderungen der Erstfassung der Satzung ohne Einberufung der Mitgliederversammlung durchzuführen.